

HUPF - Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehr-Schutzbekleidung

Die Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehr-Schutzbekleidung (HuPF) wurde ab ca. Anfang 1996 durch eine Arbeitsgruppe des AK V der Innenministerkonferenz als Technische Spezifikation im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG konzipiert. Die HuPF selbst besitzt keine eigene Rechtsverbindlichkeit, sondern musste per Erlaß oder Verwaltungsvorschrift in den jeweiligen Bundesländern eingeführt werden. Dies war zwischenzeitlich in mehreren Bundesländern (u.a. Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) der Fall.

Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt empfahlen die Beschaffung nach HuPF, führten diese aber nicht ein.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg und Niedersachsen definierten eigene Herstellungs- und Prüfvorschriften, die teilweise erheblich von der "Bundes-HuPF" abwichen.

Obgleich mittlerweile fast alle Bundesländer ihre Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung nach HuPF entweder zurückgezogen haben, oder aber auslaufen ließen, wurden die Teile 1 und 4 HuPF in 2006 nochmals ergänzt.

Die HuPF besteht aus vier Teilen:

Teil 1: mehrlagige Feuerwehrüberjacken mit Nässesperre

Teil 2: einlagige Feuerwehrlatz- und Feuerwehr-Rundbundhose

Teil 3: einfache Feuerwehrjacke mit Innenfutter

Teil 4: mehrlagige Feuerwehrüberhose (untergliedert in 4A und 4B)

Eine um die Jahrtausendwende erarbeiteter HuPF, Teil 5 für Feuerwehrhandschuhe wurde - angesichts der EN 659:2003 - nicht mehr veröffentlicht.

Auf Grundlage der Ergebnisse von Labortests und Praxisversuche enthält die HuPF konkrete Anforderungen an die Werkstoffe des Obermaterials, der Nässesperre, der Isolationsunterlage, des Innenfutters und der Adaptionselemente. Die HuPF definiert Leistungsanforderungen an die verwendeten Materialien bezüglich der thermischen Eigenschaften sowie der Warn- und Reflexausstattung und beschreibt Qualitätskriterien für das konfektionierte Endprodukt. Allerdings gehen die Anforderungen der HuPF in keinen nennenswerten Punkten über die der EN 469:2005, Leistungsstufe 2, hinaus, d.h. Feuerwehrsutzbekleidung nach HuPF ist nicht besser oder schlechter als Feuerwehrsutzbekleidung nach EN 469:2005, Leistungsstufe 2, vielmehr IST sie Feuerwehrsutzbekleidung nach EN 469:2005, Leistungsstufe 2 in einer speziell definierten Ausführung.

Die Schutzwirkung der konfektionierten Schutzbekleidung (Endprodukt aus der Serienproduktion) wird auf einer instrumentierten Versuchspuppe, z.B. dem von der Firma DuPont entwickelten "ThemoMan"-System, geprüft. Das vorschrittkonforme Endprodukt wird entsprechend den in der HuPF enthaltenen Vorschriften gekennzeichnet, indem in die Jacke/Hose eine Prüfnummer eingenäht wird, aus der sowohl Herstellungsjahr als auch Zulassung ersichtlich ist.

Beispiel für eine Prüfnummer nach HUPF 8/1999: D-ÜJ-97.04711/*.. mit

ÜJ: Kennzeichnung für Feuerwehr-Überjacke nach HuPF Teil 1

H: Kennzeichnung für Feuerwehr-Hosen nach HuPF Teil 2

J: Kennzeichnung für Feuerwehr-Jacken nach HuPF Teil 3

Ziffer 1 und 2: Prüfungsjahr

Ziffer 3 bis 7: Prüfzeugnisnummer

Ziffer 8 und 9: Herstellungsjahr

Neben der Herstellungs- und Prüfbeschreibung enthält die HuPF somit auch eine Kennzeichnungsvorschrift.

Die Zulassung ist auf ein Jahr begrenzt, danach muß durch den Hersteller erneut die Erfüllung der Prüfvorschriften gem. HuPF nachgewiesen werden.

Bei Ergänzungsprüfungen werden jedoch nur die Verarbeitung und die Schnittkonformität geprüft. Bei Nichtkonformität wird dem Hersteller die Zulassung entzogen und die weitere Verwendung der Prüfnummer untersagt.

Nach HuPF werden folgende Leistungsmerkmale überprüft:

- thermischer Schutz
- mechanischer Schutz
- Nässeschutz
- Windschutz
- Durchdringungsschutz vor Chemikalien
- Atmungsaktivität
- Wahrnehmbarkeit
- Konfektionierung